



SATZUNG

TSC Astoria Stuttgart e.V.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: Tanzsportclub TSC Astoria Stuttgart e.V. und hat seinen Sitz in Stuttgart.
Er wurde am 27.5.1968 gegründet und am 07.08.1968 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
2. Der Gerichtsstand des Vereins ist Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV), im DSB und im Tanzsportverband Baden-Württemberg (TBW), Landesgruppe Württemberg, deren Satzungen er anerkennt.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergl.) des DTV und des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 2 ZWECK

1. Der Verein hat den Zweck, den Tanzsport unter Wahrnehmung seines ideellen Charakters zu pflegen und im Sinne des Deutschen Olympischen Sportbundes zu fördern.
2. Der Verein dient insbesondere der sportlichen Förderung von Jugendlichen und der Jugendpflege.
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Er ist nicht auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtet.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 FARBEN und VEREINSABZEICHEN

1. Die Farben des Vereins sind schwarz und gold.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und Tragen der Vereinsnadel.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Jugendliche unter 18 Jahren sind außerordentliche Mitglieder.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen und soll möglichst von einem Vereinsmitglied mitunterzeichnet werden. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter in den Verein aufgenommen werden.
5. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
6. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
7. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins, des Landessportbundes und derjenigen Verbände, denen der Verein darüberhinaus selbst als Mitglied angehört.
8. Die Mitgliedschaft endet entweder durch Austritt oder durch Ausschließung.
9. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluß eines jeden Vierteljahres erfolgen. Er ist dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.
10. Der Ausschluß kann durch den Vorstand nur dann beschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten schuldhaft in Rückstand gekommen ist,
 - b) wenn sich das Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes oder derjenigen Verbände schuldig macht, denen der Verein darüberhinaus selbst als Mitglied angehört.
 - c) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossenen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder auf andere Weise gegen die Vereinsinteressen schwer verstößt.

Vor Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb angemessener Frist zu rechtfertigen.

Der Ausschließungsbeschuß mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Empfang des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

11. Beim Ausscheiden aus dem Club erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen der Vereinsnadel mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen auch Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
Ihre Aufgaben sind vornehmlich:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Festlegung der Höhe der Beiträge,
 - f) die Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluß von Mitgliedern,
 - g) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - h) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres stattzufinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstands mit Ausnahme des Jugendwarts, der nach § 9 Abs. 4 gewählt wird,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) den Veranstaltungskalender,
 - f) den Haushaltvorschlag,
 - g) Anträge,
 - h) Verschiedenes.
5. Der Präsident oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind bekanntzugeben und wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlußfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung des Abs. 8, die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Mitglieder, die durch die Abstimmung unmittelbar betroffen sind, sind nicht stimmberechtigt.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder. Die Ankündigung hat gemäß § 7 Abs. 3 zu erfolgen. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
10. Ein Zusammentreten der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich, wenn alle Mitglieder einem Beschluß schriftlich zugestimmt haben.
11. Die anwesenden Mitglieder bestätigen die Jugendordnung und deren Änderungen.

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

dem Präsidenten	dem Sportwart
dem stv. Präsidenten	dem Jugendwart
dem Schatzmeister	dem Beisitzer Sport
dem Schriftführer	dem Beisitzer Breitensport
dem Pressereferenten	dem Beisitzer Clubheim
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Aufstellung des Haushaltsplans.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der stv. Präsident und der Schatzmeister. Diese sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung auf 3 Jahre mit Ausnahme des Jugendwartes, der gemäß § 9 Abs. 4 gewählt wird.
Ist nur ein Kandidat vorgeschlagen, so kann die Wahl, falls sich kein Widerspruch erhebt, offen erfolgen.
5. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so wird es mittels Zuwahl durch den Vorstand ersetzt, und seine Amtszeit geht nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Wenn es dem Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich erscheint, kann er bis zum Ablauf der Wahlperiode oder einem festgelegten kürzeren Zeitraum weitere Beisitzer in den Vorstand berufen.
7. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
8. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung Ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 9 JUGENDVERSAMMLUNG

1. Die Jugendversammlung besteht aus den außerordentlichen und den ordentlichen Mitgliedern (bis 21 Jahre) des Vereins.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden, die nach § 7 Abs. 3 der Satzung einzuberufen ist. §7 Abs. 9 ist entsprechend anwendbar.
3. Der Jugendwart leitet die Jugendversammlung.
4. Die Wahl des Jugendwartes erfolgt nach § 7 Abs. 7 der Satzung in jeder zweiten ordentlichen Jugendversammlung.
5. Der Jugendwart ist ständiger Vertreter des Vereins in der Jugendversammlung des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg.
6. Die Jugendversammlung wählt in jeder zweiten Jugendversammlung einen Jugendsprecher, der bei der Wahl unter 21 Jahren sein muß. Die Wahl erfolgt nach § 7 Abs. 7 der Satzung.
7. Die Jugend verwaltet die Jugendkasse in eigener Zuständigkeit. Die Jugendkasse wird jährlich von den Kassenprüfern geprüft.

§ 10 BEITRÄGE

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Zahlungsverpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
3. Bleibt ein Mitglied mit seinen Zahlungen trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen auf Antrag des betreffenden Mitgliedes den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 11 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNGEN

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen Landessportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNG

Wird eine Satzungsänderung auf Verlangen des Registergerichts oder einer anderen Behörde notwendig, so wird der Gesamtvorstand ermächtigt, diese zu beschließen und den Mitgliedern an der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.